

CAPITAL — ONE —

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS DER CAPITAL ONE AG

ZU DEN EMPFEHLUNGEN DER „REGIERUNGSKOMMISSION DEUTSCHER CORPORATE GOVERNANCE KODEX“ GEMÄß § 161 AKTG

Vorstand und Aufsichtsrat der Capital One AG („Capital One“) geben nachfolgend die gemeinsame Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG in Bezug auf die Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ ab. Die Erklärung ist auf der Internetseite dauerhaft öffentlich zugänglich.

Vorstand und Aufsichtsrat der Capital One begrüßen grundsätzlich die Intention der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex, transparente Leitlinien als wertvolle Richtschnur und Handlungshilfe für die ordnungsgemäße Unternehmensführung vorzugeben. Der Kodex lässt punktuell Abweichungen zu, wenn die strikte Einhaltung im konkreten Fall für das betreffende Unternehmen wenig oder keinen Sinn machen würde. Abweichungen zu den Empfehlungen des Kodexes werden wir in den künftigen Entsprechenserklärungen jeweils offenlegen und erläutern.

Dies vorausgeschickt, erklären der Vorstand und der Aufsichtsrat der Capital One, dass den vom Bundesministerium der Justiz bekannt gemachten Verhaltensempfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in seiner Fassung vom 5. Mai 2015 mit nachfolgender Maßgabe entsprochen wurde und auch in Zukunft entsprochen werden soll.

2.3.2 Die Gesellschaft soll den Aktionären die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte und die Stimmrechtsvertretung erleichtern. Der Vorstand soll für die Bestellung eines Vertreters für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre sorgen; dieser solle auch während der Hauptversammlung erreichbar sein.

Vor dem Hintergrund der geringen Unternehmensgröße und der Möglichkeit der Aktionäre, vor dem Tag der Hauptversammlung der Gesellschaft ihre Bevollmächtigung, z. B. an einen Bankenvertreter oder einen Vertreter einer Aktionärsvereinigung, mitzuteilen, sieht die Capital One AG noch davon ab, einen Stimmrechtsvertreter zu benennen.

4.1.4 Der Vorstand sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen.

Vor dem Hintergrund der nicht ausgeprägten Organisationsstrukturen sind das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem maßgeblich noch durch das Zusammenspiel von Vorstand und Aufsichtsrat geprägt. Die Finanzbuchhaltung und die Erstellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft erfolgen von externen Dienstleistern, welche dem Vorstand regelmäßig betriebswirtschaftliche Auswertungen zukommen lassen. Aufgrund des geplanten Erwerbs von Beteiligungen wird die Komplexität und der Umfang der Rechnungslegung steigen.

CAPITAL

ONE

Der Vorstand plant einen entsprechenden Ausbau des Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems.

4.2.1 Der Vorstand soll aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. Eine Geschäftsordnung soll die Arbeit des Vorstands, insbesondere die Ressortzuständigkeiten einzelner Vorstandsmitglieder, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten sowie die erforderliche Beschlussmehrheit bei Vorstandsbeschlüssen (Einstimmigkeit oder Mehrheitsbeschluss) regeln.

Derzeit besteht der Vorstand der Capital One nur aus Herrn Marvin Dominic Andrä. Da sich die Gesellschaft noch im Aufbau des operativen Geschäfts befindet, wurde bisher eine schlanke Unternehmensstruktur angestrebt. Zukünftig ist aber vorgesehen, bei Aufnahme der Geschäftstätigkeit den Vorstand personell zu erweitern. Eine Geschäftsordnung mit der Zuteilung von Ressortzuständigkeiten besteht daher bislang noch nicht. Bei Erweiterung des Vorstands ist die Erstellung dieser vorgesehen.

4.2.2 Der Aufsichtsrat soll das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen, wobei der Aufsichtsrat für den Vergleich festlegt, wie der obere Führungskreis und die relevante Belegschaft abzugrenzen sind.

Zum Zeitpunkt der Abgabe der Entsprechenserklärung beschäftigt die Capital One keine Mitarbeiter, ein oberer Führungskreis und eine Belegschaft existieren daher noch nicht. Der Vorstand erhält keine Vergütung, zwischen ihm und der Gesellschaft besteht kein Dienstvertrag. Wenn zukünftig eine Vergütung vereinbart wird und die Gesellschaft Mitarbeiter beschäftigt, wird der Aufsichtsrat die in Ziffer 4.2.2 empfohlene Ausgestaltung entsprechend berücksichtigen.

4.2.3 Die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder umfasst die monetären Vergütungsteile, die Versorgungszusagen, die sonstigen Zusagen, insbesondere für den Fall der Beendigung der Tätigkeit, Nebenleistungen jeder Art und Leistungen von Dritten, die im Hinblick auf die Vorstandstätigkeit zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt wurden. Die Vergütungsstruktur ist auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten. Die monetären Vergütungsteile sollen fixe und variable Bestandteile umfassen.

Der Vorstand erhält zum Zeitpunkt der Abgabe der Entsprechenserklärung keine Vergütung für seine Tätigkeit, er erhält auch keine der anderen in Ziffer 4.2.3 erwähnten Leistungen. Zwischen ihm und der Gesellschaft besteht derzeit kein Dienstvertrag. Bei Abschluss eines Vertrags wird die Gesellschaft die erforderlichen Komponenten der Vergütungsteile berücksichtigen.

4.2.4 Die Gesamtvergütung eines jeden Vorstandsmitglieds wird, aufgeteilt nach fixen und variablen Vergütungsteilen, unter Namensnennung offengelegt.

CAPITAL

ONE

Da der Vorstand keine Vergütung für seine Tätigkeit erhält, konnte diese bislang auch nicht offengelegt werden. Sollte zukünftig eine Vergütung vereinbart werden, wird die Gesellschaft die Offenlegung dieser im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften prüfen.

4.2.5 Die Offenlegung erfolgt im Anhang oder Lagebericht. In einem Vergütungsbericht als Teil des Lageberichts werden die Grundzüge des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder dargestellt. Der Kodex empfiehlt ferner, die Vorstandsbezüge nach spezifischen, in der Anlage des Kodex vorgegebenen Mustertabellen vorzunehmen.

Da der Vorstand keine Vergütung für seine Tätigkeit erhält, konnte diese bislang auch nicht im Anhang oder Lagebericht offengelegt werden. Im Anhang erfolgte daher lediglich der Hinweis auf die nicht vorhandene Vergütung. Wenn der Vorstand zukünftig eine Vergütung erhalten sollte, behält sich die Gesellschaft vor, eine Darstellung der Vorstandsbezüge in geeigneter Form vorzunehmen, die von den Mustertabellen des Kodex abweicht.

5.1.2 Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt (Diversity) achten.

Da die Gesellschaft derzeit nur einen Alleinvorstand hat, ist es dem Aufsichtsrat nicht möglich, bei der Zusammensetzung des Vorstands auch auf Vielfalt (Diversity) zu achten, vielmehr steht die fachliche Qualifikation im Vordergrund. Bei einer zukünftigen Erweiterung des Vorstands wird der Aufsichtsrat die empfohlene Diversity prüfen.

5.1.3 Der Aufsichtsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben.

Vor dem Hintergrund der erst im Aufbau befindlichen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft hat sich der Aufsichtsrat noch keine Geschäftsordnung gegeben. Alle Aufgaben werden im Plenum behandelt. Bei zunehmender Unternehmensgröße und der Aufnahme der Geschäftstätigkeit wird der Aufsichtsrat die Erstellung einer Geschäftsordnung prüfen.

5.3 Gem. Ziffer 5.3.1 soll der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt weiter in den Ziffern 5.3.2 und 5.3.3 die Bildung eines Prüfungs- und Nominierungsausschusses.

Der Aufsichtsrat der Capital One hat einen Nominierungs- und einen Strategieausschuss gebildet. Ein Prüfungsausschuss besteht nicht, diese Aufgaben werden im Plenum behandelt.

5.4.1 Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die u.a. eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder, eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. (...) Für die anderen vom Gleichstellungsgesetz erfassten Gesellschaften legt der Aufsichtsrat für den Anteil von Frauen Zielgrößen fest.

CAPITAL

ONE

Der Aufsichtsrat hat bislang keine Altersgrenze für seine Mitglieder und auch keine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat, demgegenüber aber die Zielgröße für den Anteil von Frauen im Aufsichtsrat festgelegt. Bei der jetzigen Unternehmensgröße würde eine pauschale Festlegung von Alters- und Zugehörigkeitsgrenzen eine unangemessene Begrenzung der auf den Einzelfall bezogenen Auswahl geeigneter Aufsichtsratskandidaten bedeuten.

5.4.6 Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine Vergütung, die in einem angemessenen Verhältnis zu ihren Aufgaben und der Lage der Gesellschaft steht. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll im Anhang oder im Lagebericht individualisiert, aufgliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird satzungsgemäß von der Hauptversammlung per einfachen Beschluss festgelegt. Dies ist bislang nicht erfolgt, dem Aufsichtsrat wurde somit noch keine Vergütung gezahlt. Satzungsgemäß erfolgt eine Erstattung der angefallenen angemessenen Auslagen gegen Nachweis sowie die auf einen Auslagenersatz etwaig entfallene Umsatzsteuer. Aus diesem Grund konnte die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder bislang nicht im Anhang oder im Lagebericht individualisiert, aufgliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden. Die nächste Hauptversammlung soll u.a. über die erstmalige Vergütung des Aufsichtsrats beschließen, die Gesellschaft wird dann der Empfehlungen gem. Ziffer 5.4.6 nachkommen.

5.6 Der Aufsichtsrat soll regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen.

Vor dem Hintergrund der jetzigen Unternehmensgröße, der überschaubaren internen Strukturen und Organisation erachtet der Aufsichtsrat eine formelle Effizienzprüfung derzeit als nicht angemessen und sinnvoll.

7.1.1 Anteilseigner und Dritte werden vor allem durch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht informiert. Während des Geschäftsjahres werden sie zusätzlich durch den Halbjahresbericht sowie im ersten und im zweiten Halbjahr durch Zwischenmitteilungen oder Quartalsfinanzberichte unterrichtet.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben des WpHG ist mit Inkrafttreten der Transparenz-Änderungsrichtlinie am 26.11.2015 die Pflicht zur Erstellung von Quartalsfinanzberichten bzw. Zwischenmitteilungen entfallen. Die Börsenordnung der Börse Düsseldorf für den regulierten Markt orientiert sich am WpHG. Demnach ist die Capital One AG nicht zu einer Aufstellung von Quartalsfinanzberichten verpflichtet. Eine freiwillige Erstellung von Quartalsfinanzberichten würde angesichts der schlanken Unternehmensstruktur derzeit zu unverhältnismäßigem Aufwand führen.

7.1.2 Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach dem Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein.

CAPITAL — ONE —

Capital One orientiert sich bei der Erstellung der Berichte an den Vorgaben des WpHG. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass die ohnehin kurzen gesetzlichen Fristen (Jahresfinanzbericht: spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahrs, Halbjahresfinanzbericht spätestens drei Monate nach Abschluss des Berichtszeitraums) für eine zeitnahe Information ihrer Aktionäre und des Kapitalmarktes ausreichen. Quartalfinanzberichte werden nicht erstellt (s. Abweichung zu Ziffer 7.1.1).

München, 21. März 2016

Für den Aufsichtsrat

Für den Vorstand

Roland Sand

Marvin Dominic Andrä